



Gegründet 23. Juli 1901

# STATUTEN

## **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen Bernischer Fleckviehzuchtverband besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zollikofen, der die Förderung der Viehzucht im Kanton Bern bezweckt.

## **Artikel 2 Aufgaben**

Der Verein übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Zusammenschlusses der bernischen Viehzüchter in Vereinen oder Genossenschaften.
- b) Information der bernischen Züchter über Fragen der Viehzucht.
- c) Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen, welche die Rindviehzucht und -haltung betreffen, ferner zu Vorlagen der Genossenschaft swissherdbook, Zollikofen.
- d) Vertretung der bernischen Viehzüchter in den Verhandlungen mit Behörden und Organisationen des Kantons und des Bundes.
- e) Durchführung von viehzüchterischen Anlässen (Orientierungen / Weiterbildungen).
- f) Durchführung der BEA-Viehausstellung in Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Organisationen.
- g) Durchführung von kantonalen Rindviehausstellungen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern und Beschickung von Ausstellungen in anderen Kantonen.
- h) Förderung des Viehabsatzes im Kanton Bern.
- i) Koordination der viehzüchterischen Tätigkeit im Kanton Bern und Gewährleistung der Zusammenarbeit der Regionalverbände.
- j) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der bernischen Viehzüchter in der Genossenschaft swissherdbook, Zollikofen.

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern sowie des Berner Bauernverbandes (BEBV). Er kann weiteren Organisationen als Mitglied beitreten, sofern dies die Zielsetzung des Vereins verlangt.

### **Artikel 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Viehzuchtgenossenschaften oder Viehzuchtvereine werden, deren angeschlossene Betriebe gewillt sind, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen.

### **Artikel 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten oder Geschäftsführer des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 6**

#### **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7**

#### **Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Artikel 8**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Leitende Ausschuss
- d) Die Revisionsstelle

### **Artikel 9**

#### **Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus Delegierten der Genossenschaften und der Vereine und den Vorstandsmitgliedern. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens 20 Viehzuchtgenossenschaften / Viehzuchtvereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung, zu nicht traktandierten Geschäften müssen bis 60 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Jede(r) dem Verein angeschlossene Mitgliedgenossenschaft/-verein hat das Recht, folgende Anzahl stimmberechtigte Vertreter an die Delegiertenversammlung zu delegieren:

bis 199 Herdebuchtiere 1 Delegierter

mit 200 bis 399 Herdebuchtieren 2 Delegierte

mit 400 bis 599 Herdebuchtieren 3 Delegierte

mit 600 bis 799 Herdebuchtieren 4 Delegierte

mit 800 bis 999 Herdebuchtieren 5 Delegierte

und so weiter, d.h. für 200 weitere Herdebuchtiere 1 Delegierter, ohne obere Grenze.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen entschieden.

Wird das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten, ev. weiteren Wahlganges. Bei anderen Geschäften entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident.

Ein abweichender Wahlmodus ist zu traktandieren und von der Delegiertenversammlung zu bestimmen.

### **Artikel 10**

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr fallen namentlich folgende Geschäfte zu:

- 1) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- 2) Wahlvorschläge für die Genossenschaft swissherdbook, Zollikofen.
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 4) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Orientierung Budget.
- 5) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und der leitenden Grundsätze für die Tätigkeit des Vorstandes.
- 6) Beschlussfassung über Statutenrevisionen.
- 7) Auflösung des Vereines und Liquidation.

### **Artikel 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 - 12 Vertretern aus den Regionen. Auf die Vertretung der verschiedenen Regionen des Kantons Bern und die Anzahl Herdebuchtiere ist Rücksicht zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist höchstens für 3 Amtsperioden wählbar. Vorstandsmitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht haben, scheiden auf die ordentliche Delegiertenversammlung im folgenden Jahr aus. Für den Präsidenten beträgt die Amtsdauer im Vorstand höchstens 16 Jahre.

Die zwei Verwaltungsmitglieder der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen aus dem Wahlkreis Bern (Wahlkreis 3 von Genossenschaft swissherdbook Zollikofen) nehmen von Amtes wegen mit Stimmrecht Einsitz im Vorstand des Bernischen Fleckviehzuchtverbandes. Ebenso nimmt ein

Vertreter der Berner Jungzüchter mit Stimmrecht Einsitz im Vorstand. Diese gelten nicht als Vertreter einer Region.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- 1) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.
- 2) Wahl des Vizepräsidenten des Vereins.
- 3) Wahl allfälliger Spezialkommissionen und Festsetzung ihrer Aufgaben.
- 4) Wahl des Geschäftsführers.
- 5) Zuteilung der dem Bernischen Fleckviehzuchtverbände zugeteilten Expertensitze an die Unterverbände.
- 6) Bestimmung der Vertreter in die Organisationen, denen der Verein als Mitglied angehört.
- 7) Bestimmung von Entschädigungen für Arbeiten in den Diensten des Vereins.
- 8) Führung der laufenden Geschäfte.
- 9) Erlass von Reglementen für Ausstellungen, die durch den Verein organisiert werden.

Der Direktor von swissherdbook, ein Vertreter der schweizerischen Schaukommission und ein Vertreter vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, sowie Mitglieder der Rassenkommissionen können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese haben an den Verhandlungen beratende Stimme.

## **Artikel 12**

### **Der Leitende Ausschuss**

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Er besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Dieser kann mit weiteren Vorstandsmitgliedern ergänzt werden.

## **Artikel 13**

### **Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Vorstand gewählt und ist bis zum Erreichen des 65. Altersjahres unbeschränkt wieder wählbar. Er führt die Rechnung und das Sekretariat nach Weisung des Vorstandes. Er zeichnet für den Verein kollektiv mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. An den Verhandlungen hat er beratende Stimme.

## **Artikel 14**

### **Revisionsstelle**

Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und sie sind höchstens für drei Amtsperioden wählbar.

## **Artikel 15**

### **Bekanntmachungen**

Die Einladungen für die Delegiertenversammlung erfolgen durch Kreisschreiben. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch

- Brief
- Publikation im Internet auf der Homepage des BFZV
- Publikation in der landwirtschaftlichen Fachpresse

## **Artikel 16**

### **Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Genossenschaft swissherdbook zu, mit der Verpflichtung, dieses für die bernische Viehzucht zweckdienlich einzusetzen.

## **Artikel 17**

### **Schlussbestimmungen**

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für Männer wie für Frauen.

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 4. März 2020 durchberaten und angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. März 2016 und treten ab sofort in Kraft.

Bernischer Fleckviehzuchtverband

Der Präsident:



Stefan Schumacher

Der Geschäftsführer:



Christian Burkhalter